

3. 1. Setzt der Zweikampf (§§ 201 flg. StGB.) begrifflich die Anstragung eines Ehrenhandels voraus?
 2. Muß der Tod des Gegners (§ 206 StGB.) die Folge einer Kampfhandlung sein oder genügt ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Zweikampf?

II. Straffenat. Urt. v. 4. Oktober 1928 g. R. II 383/27.

I. Schöffengericht Berlin-Schöneberg.

II. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer verfangen sich bei einer verabredeten Mensur, die von dem Angeklagten und dem Studenten B. unter den üblichen Bedingungen und Schutzmaßnahmen mit brauchgerechten Schlägern gegeneinander ausgesprochen wurde, während eines Ganges die Schläger ineinander. Die Sekundanten fielen sofort unter dem Rufe „Halt!“ ein. Nunmehr bemühten sich die beiden Pankanten ihre Schläger wieder freizubekommen. Dabei rannte B. mit der Brust, an der sich die Bandagen verschoben hatten, in den Schläger des Angeklagten. Er zog sich hierdurch eine Wunde zu, die sogleich oder während der späteren Krankenbehandlung eine Infektion zur Folge hatte, an der B. drei Wochen später gestorben ist. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht den Angeklagten aus § 205 StGB. verurteilt, die Anwendung des § 206 StGB. aber abgelehnt, weil diese Gesetzesbestimmung nur dann Platz greife, wenn der Tod durch eine — gewollte — Verletzungshandlung des Gegners herbeigeführt worden sei. Die Revision der Staatsanwaltschaft bekämpft diese Auffassung; sie hält dafür, daß der Tatbestand des § 206 Halbsatz 1 StGB. ein „reines Erfolgsdelikt“ bilde, bei dem ein weiteres Verschulden, als schon in dem Vollzuge des Zweikampfes selber liege, nicht gefordert werden dürfe. Auf der anderen Seite rügt die Revision des Verteidigers, ein Zweikampf im Sinne von §§ 201 flg. StGB. habe hier überhaupt nicht vorgelegen, weil die Mensur nicht nur Anstragung eines Ehrenhandels sondern „auf Verabredung“ stattgefunden habe.

Beide Rechtsmittel können keinen Erfolg haben.

I. Zur Revision des Angeklagten.

Der Ansicht des Verteidigers, es gehöre zum Wesen des Zweikampfes, daß er zur Erlangung von Genugtuung für eine erlittene Ehrenkränkung stattfinden, kann nicht beigetreten werden. Inwiefern „schon aus dem Worte Duell oder Zweikampf“ hervorgehen soll, daß damit bezweckt werde, „irgendeine persönliche Differenz aus der Welt zu schaffen“, ist nicht erkennbar, und noch weniger, daß diese „persönliche Differenz“ in einer zwischen den Beteiligten vorgefallenen Ehrenkränkung bestehen müsse. Legt man lediglich den Wortsinne zugrunde, so bedeutet „Zweikampf“ nichts weiter als einen „Kampf“ zwischen „zwei“ Personen, ohne irgendwelche Beschränkung nach Anlaß, Art oder Zweck des Kampfes auszudrücken. Zwar mag ein „Kampf“ nur da gegeben sein, wo die „Kämpfer“ es „ernstlich“ darauf anlegen, den anderen durch die gegen ihn gerichteten Kampfhandlungen zu überwältigen, aber daraus folgt allein, daß der Zweikampf kein reiner Scheinkampf, z. B. kein solcher sein darf, bei dem die „Kämpfer“, ohne eine Verletzung des Gegners zu beabsichtigen, es lediglich darauf abgesehen haben, durch die Kraft oder Anmut ihrer Bewegungen irgendwelchen Zuschauern ein Schauspiel zu bieten. Dagegen kann ein ernstlicher Kampf sehr wohl aus einem anderen als aus dem Grunde, eine „persönliche Differenz“ aus der Welt zu schaffen, vor sich gehen, z. B. um die beiderseitige Waffentüchtigkeit auszubilden, zu erproben oder zu beweisen. Unter diese Gruppe fällt die Mensur „auf Verabredung“, bei der jeder der beiden Kämpfer den ernststen Willen hegt, den vereinbarten Kampf, soviel er vermag, zu einer Niederlage des Gegners zu gestalten, obwohl mindestens in der Regel eine „persönliche Differenz“ nicht zugrunde liegt. Demgemäß hat auch das Reichsgericht von jeher die Ansicht vertreten, daß die studentische „Bestimmungsmensur“ ein Zweikampf im Sinne von §§ 201 ff. StGB. sei (RGSt. Bd. 7 S. 29, Bd. 8 S. 87, Bd. 60 S. 257).

Wenn der Verteidiger demgegenüber geltend macht, daß der Zweikampf „nach altem Recht“ eine Ehrenkränkung voraussetze, für die sich der Beleidigte „im Wege der Selbsthilfe“ mit der Waffe Genugtuung verschaffen wolle, und daß „die Doktrin“ aus diesem Grunde den Zweikampf als „eine Nichtachtung der richterlichen Hilfe des Staats ausdrückendes Staatsdelikt“ betrachtet habe, so können

derartige Erwägungen, die zudem rechtsgeschichtlich nicht in vollem Umfange zutreffend sind, bei einer Lebenserschweigung, deren Beurteilung in so hohem Grade wie die des Zweikampfes von den mit den Zeiten wechselnden Sitten und Anschauungen abhängig ist, nur wenig in das Gewicht fallen. Fest steht demgegenüber jedenfalls, daß weder — und zwar im Gegensatz zu anderen Partikulargesetzbüchern — das Preussische Strafgesetzbuch noch auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das in der Hauptsache und so auch in den Bestimmungen über den Zweikampf auf der Grundlage des Preussischen Strafgesetzbuchs beruht, die Absicht, für eine erlittene Ehrenkränkung Genugtuung zu suchen, als Tatbestandsmerkmal des Zweikampfes bezeichnet oder sonst erkennbar gemacht hat.

II. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Der Wortlaut des § 206 Halbsatz 1 StGB. „Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird . . . bestraft“ unterscheidet sich von der Fassung der zahlreichen Vorschriften, in denen das Strafgesetzbuch an den Tod des Verletzten als eingetretene, aber ungewollte Folge der begangenen Zuwiderhandlung eine höhere Strafe knüpft (vgl. §§ 178, 221³, 226, 227, 239, 251, 307, 309, 312, 314 flg., 321, 326 StGB.), insofern, als die letzteren übereinstimmend die Wendung „Ist durch die Handlung“ — usw. — „der Tod verursacht worden“ aufweisen. Während die letztere Fassung ohne weiteres deutlich ergibt, daß in allen diesen Fällen der straf erhöhende Umstand schon dann gegeben ist, wenn nur objektiv zwischen der unter Strafe gestellten Handlung und dem Eintritt des Todes ein ursächlicher Zusammenhang irgendwelcher Art besteht, würde der Wortlaut des § 206 Halbsatz 1 „Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet“ für sich allein betrachtet sehr wohl die Auslegung zulassen, vielleicht sogar nahelegen, daß nur der mit der schwereren Strafe belegt werden solle, der die Tötung mit Vorsatz begangen hat. Die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung erhellt indessen schon aus dem Halbsatz 2 des § 206; denn dieser erfordert zwar, daß der ausgefochtene Zweikampf — als Ganzes — darauf gerichtet war, den Tod des einen der beiden Gegner herbeizuführen, verlangt aber nicht, daß der Tötungsvorsatz gerade bei der Zufügung der zum Tode führenden einzelnen Verletzung bestand. Auch in dem ersten Fall

des § 206 kann hiernach eine vorsätzliche Herbeiführung des Todes nicht erfordert sein.

Ebenjowenig läßt sich annehmen, daß die Worte „Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet“ bedeuten sollen, es müsse der Tod des Verletzten noch im Verlaufe des Zweikampfes eingetreten sein. Eine solche, rein sprachlich mögliche, Auslegung der Vorschrift würde durch die ungerechtfertigte Bewertung eines durchaus zufälligen Umstandes jedes verständlichen gesetzgeberischen Sinnes entbehren. Die Worte „im Zweikampf“ können vielmehr nur den Sinn „durch eine zur Ausführung des Zweikampfes vorgenommene Kampfhandlung“ haben. Durch eine solche gewollte Kampfhandlung des Angeklagten ist aber im vorliegenden Falle die von B. erlittene Verletzung nicht herbeigeführt worden. Zwar war in dem Augenblicke ihres Eintritts der Zweikampf noch nicht beendet, sie fiel aber in einen Zeitabschnitt, in dem der Zweikampf ruhte, und die Bewegungen der beiden Gegner, durch die sie verursacht wurde, sollten nicht zu ihrem Teile den Zweikampf mit verwirklichen, sondern lediglich dessen demnächstige Wiederaufnahme vorbereiten. Die „Kampf“-Handlungen selbst hatten damit aufgehört, daß die Sekundanten nach dem gegenseitigen Verfangen der Schläger nicht nur „Halt!“ riefen, sondern auch alsbald einsprangen, und daß die beiden Gegner ihr Verhalten hiernach richteten. Nach der von der Strafkammer festgestellten Sachlage wollten sie nicht, sobald ihnen gelungen sein würde, ihre Schläger freizumachen, den Kampf ohne weiteres fortsetzen, sondern sie wollten die Klingen zunächst nur zu dem Zwecke losbekommen, um imstande zu sein, den Zweikampf nach Beendigung der Pause, die nach den bestehenden Kampfregeln durch den Haltruf und das Einspringen der Sekundanten eingetreten war, von neuem zu beginnen. Hiernach hat aber B. die tödliche Verletzung zwar bei Gelegenheit des Zweikampfes, aber nicht im Zweikampf, wie der § 206 Halbsatz 1 dieses Begriffsmerkmal versteht, nämlich nicht durch eine gewollte Kampfhandlung erlitten.

Die beiden Revisionen sind somit, dem Antrage des Oberrechtsanwalts entsprechend, zu verwerfen.